

Gegenüberstellung Vereinssatzung Tennis-Club „Blau-Weiß“ Sundern e.V. – Änderungen 2019 → 2026

Diese Übersicht stellt die geplanten Änderungen der Vereinssatzung gegenüber. Aufgeführt sind ausschließlich Paragraphen bzw. Absätze mit inhaltlichen Anpassungen - unveränderte Passagen sind nicht aufgeführt. Die wesentlichste Änderung betrifft die Vorstandsstruktur (§§9, 12-15, 17): Die bisherigen festen Einzelämter werden durch ein gleichberechtigtes „Vorstandsteam“ ersetzt.

§	Absatz	Vereinssatzung in der Fassung vom 25.03.2019	Vereinssatzung in der Fassung vom 21.09.2026	Kommentar
§ 9 Beschlussfähigkeit; Leitung der Mitgliederversammlung				
§ 9	2	Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Rangfolge des § 12 Absatz 2 der Satzung , geleitet.	Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) geleitet.	Begriff ausgetauscht
§ 9	3	Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.	Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.	Begriff ausgetauscht
§ 9	4	Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Leitung einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen. Danach übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.		Absatz ersatzlos gestrichen.
§ 12 Vorstand				
§ 12	1	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Dem geschäftsführenden Vorstand (dieser ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch). b) Dem erweiterten Vorstand.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Dem vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstandsteam), dieser ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. b) Dem erweiterten Vorstand	Begriff ausgetauscht
§ 12	2	Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Dem 1. Vorsitzenden, 2. Dem 2. Vorsitzenden, 3. Dem Anlagenleiter, 4. Dem Schriftführer, 5. Dem Schatzmeister,	Der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstandsteam) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) ist unzulässig.	Absatz komplett neu gefasst.
§ 12	3	Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an: 6. Der Sportwart. 7. Der Jugendwart 8. Der 1. Beisitzer 9. Der 2. Beisitzer 10. Der 3. Beisitzer 11. Der 4. Beisitzer 12. Der 5. Beisitzer 13. Der 6. Beisitzer 14. Der 7. Beisitzer 15. Der 8. Beisitzer	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstandsteam), sowie aus bis zu fünfzehn stimmberechtigten Beisitzern.	Absatz komplett neu gefasst.

§	Absatz	Vereinssatzung in der Fassung vom 25.03.2019	Vereinssatzung in der Fassung vom 21.09.2026	Kommentar
		16. Der 9. Beisitzer		
§ 13 Wahl des Vorstandes; Amtszeit				
§ 13	2	Zu Vorstandsmitgliedern können Ehren-, ordentliche, Jugendmitglieder, die die Spielberechtigung für Damen-/Herrenmannschaften gemäß WTV haben, und passive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Allerdings muss jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Zu Vorstandsmitgliedern können Ehren-, ordentliche, Jugendmitglieder, die die Spielberechtigung für Damen-/Herrenmannschaften gemäß WTV haben, und passive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Allerdings muss jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Begriff ausgetauscht
§ 13	3	Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der Teil der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird, deren Amtszeit im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung abgelaufen ist. Im Jahr der Annahme dieser Satzung sind die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern (s. § 12) neu zu wählen.	Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.	Absatz komplett neu gefasst.
§ 13	5	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder konnte auf der letzten Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, kann der Vorstand das Amt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzperson bis zum Ende der Amtszeit bestellen.	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder konnte auf der letzten Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, kann der Vorstand das Amt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzperson bis zum Ende der Amtszeit bestellen. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheiden des Mitglieds beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist eine Wahl für nur ein Jahr möglich.	Ergänzung
§ 13	6	Für den Fall, dass infolge Abberufung des gesamten Vorstandes oder Amtsniederlegung aller Vorstandsmitglieder der gesamte Vorstand neu gewählt werden muss, bleiben die neu gewählten Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern (s. § 12) drei Jahre im Amt, während die Mitglieder für die Vorstandsämter mit geraden Ziffern (s. § 12) nach zwei Jahren neu zu wählen sind.		Absatz ersatzlos gestrichen.
§ 14 Vertretungsmacht des Vorstandes; Vertretung				
§ 14	2	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) gemeinsam vertreten.	Regelung inhaltlich geändert
§ 14	3	Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt in der Rangfolge des § 12 Absatz 2 der Satzung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alle Rechte, Pflichten und Aufgaben		Absatz ersatzlos gestrichen.

§	Absatz	Vereinssatzung in der Fassung vom 25.03.2019	Vereinssatzung in der Fassung vom 21.09.2026	Kommentar
		des 1. Vorsitzenden.		
§ 15 Vorstandssitzungen; Beschlussfähigkeit				
§ 15	1	Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.	Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr auf Einladung eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam) zusammen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.	Begriff ausgetauscht + Ergänzung
§ 15	2	Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungspunktes beim 1. Vorsitzenden beantragen.	Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss vom vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungspunktes beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragen.	Begriff ausgetauscht
§ 15	3	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder achtundvierzig Stunden vor der Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Einladung aller Vorstandsmitglieder auch formlos erfolgen.	Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands, davon mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (Vorstandsteam), anwesend sind.	Absatz komplett neu gefasst.
§ 15	4	Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.	Bei Beschlussunfähigkeit muss der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstandsteam) binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.	Begriff ausgetauscht + Kürzung
§ 17 Aufgaben der Vorstandsmitglieder				
§ 17	Gesamt	1. Der 1. Vorsitzende hat außer den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu koordinieren. 2. Der 2. Vorsitzende unterstützt und entlastet den 1. Vorsitzenden. 3. Dem Anlagenleiter unterstehen die Organisation und Überwachung der gesamten Anlage und die dafür eingesetzten Arbeitskräfte. 4. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Dokumentation der Beschlüsse der Organe. 5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Zahlungsanweisungen bedürfen - außer im Falle	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des Vorstandsteams und des erweiterten Vorstands ergeben, hierbei ist die Zuteilung für die Repräsentation in der Öffentlichkeit, des Schriftführers und des Kassenwarts zum vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstandsteam) zwingend.	Paragraph komplett neu gefasst.

§	Absatz	Vereinssatzung in der Fassung vom 25.03.2019	Vereinssatzung in der Fassung vom 21.09.2026	Kommentar
		der Verhinderung - seiner Unterschrift. Er ist berechtigt, Ausgaben für den laufenden Vereinsbetrieb zu veranlassen. 6. Der Sportwart ist insbesondere zuständig für die Sportorganisation. 7. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und sportliche Förderung der Jugendlichen. Hierbei gewährt der Vorstand jede mögliche Unterstützung. 8. Die Beisitzer sollen insbesondere Sonder- und unterstützende Aufgaben erledigen. Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.		
§ 21 Inkrafttreten der Satzung; Aushändigung				
§ 21	1	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2019 beschlossen.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2026 beschlossen.	Datum aktualisiert
§ 21	3	Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Die am 24.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung wurden in diese Ausfertigung eingefügt.	Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Die am 20.09.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung wurden in diese Ausfertigung eingefügt.	Datum aktualisiert